

Einsatzgebiet

DERBY® Fohlenmüsli eignet sich hervorragend für einen gesunden Start ins Pferdeleben.

Für Fohlen, Absetzer und Jährlinge.

Produktinweise

- DERBY® Fohlenmüsli ist der Fohlenstarter in Müsliform. Durch beste Abstimmung auf die Bedürfnisse des Fohlens und hervorragende Schmackhaftigkeit wird eine optimale Versorgung sichergestellt und eine gleichmäßige Entwicklung des heranwachsenden Pferdes gewährleistet.
- Die Abstimmung der Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine garantiert eine ausgezeichnete Fohlenentwicklung über das Absetzen hinaus.

Fütterungsempfehlung

- Bei Unterschreitung der empfohlenen Fütterungsmenge ist die Vitamin- und Mineralstoffversorgung mit DERBY® Fohlen-Mineral zu sichern.
- Maximal 0,5 kg Krippenfutter je 100 kg Körpergewicht und Mahlzeit einsetzen.
- Ausreichend frisches Tränkwasser anbieten.

Endkörpergewicht des Fohlens	Alter		
	2. LW - Absetzen	Absetzen ├ 8. Monat	Ab 8. Monat
200kg	50g – 0,8kg langsam steigend	0,8 – 1kg	Langsam reduzieren
400kg	120g – 1,5kg langsam steigend	1,5 – 2kg	Langsam reduzieren
600kg	200g – 2kg langsam steigend	2,5 – 3kg	Langsam reduzieren

Mengen in kg/Pferd/Tag als alleiniges Krippenfutter zu ausreichend Heu oder Grassilage

Inhaltsstoffe

Rohprotein	15,10 %
Rohfett	4,50 %
Rohfaser	5,10 %
Rohasche	6,30 %
Calcium	1,00 %
Phosphor	0,50 %
Natrium	0,40 %

Zusatzstoffe

Vitamin A	40.030 I.E.
Vitamin D3	4.122 I.E.
Vitamin E	203,00 mg
Biotin	400,00 mcg
Eisen	68,00 mg
Kupfer	10,00 mg
Zink	45,00 mg
Mangan	60,00 mg
Jod	3,00 mg
Selen	0,20 mg

Zusammensetzung

Gerstenflocken, Weizenmehl, Leinsamenexpeller, Lupinenflocken, Weizenflocken (gepufft), Gerste, Johannisbrot, Gerste (gepufft), Erbsenflocken, Weizengrießkleie, Maiskleberfutter, Glucose, Melasse, Calciumcarbonat, Sonnenblumenöl, Molkenpulver, Bierhefe, Monocalciumphosphat, Sonnenblumenextraktionschrot, Natriumchlorid, Maisklebermehl, Magnesiumoxid

Verpackungseinheit/Struktur

Gebindegröße: 20 kg PS / Müsli

GVO-Status / Karenzzeit nach ADMR

Alle enthaltenen Rohstoffe sind nicht kennzeichnungspflichtig bzgl. GVO nach EG-VO 1829/2003 und 1830/2003.

Karenzzeit nach ADMR: keine